

# Vorläufige Beitragsordnung des MTV Handorf

- 1) Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. d. J. fällig und werden zu diesen Terminen abgebucht.
- 2) Der Spartenbeitrag Tennis wird jährlich zum 15.07. eingezogen.
- 3) Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.
- 4) Kosten für Rücklasten oder Inkasso gehen zu Lasten des Mitgliedes, zuzüglich Bearbeitungsgebühr in Höhe von z. Zt. 4,00 EUR.
- 5) In begründeten Einzelfällen kann auf Vorstandsbeschluss von dieser Beitragsordnung abgewichen werden.

Der Vereinsbeitrag für die einzelnen Mitgliedergruppen beträgt

<b>Januar – Dezember entspricht dem Beitragsjahr</b>	<b>Beitrag / Quartal</b>	<b>Gesamt Jahr</b>
Kinder bis 14 Jahre	12,00	48,00
Jugendliche 15 - 18 Jahre	15,00	60,00
Ermäßigt – auf Antrag Ausbildung / Schule* / Studium **	15,00	60,00
Erwachsener	24,00	96,00
Familienbeitrag***	42,00	168,00
Passives Mitglied****	9,00	36,00

\* Auszubildende / SchülerInnen (über 18 Jahre)

Auszubildende/SchülerInnen bis zum Ende des Quartals, in dem das Ausbildungs-/Schulbesuchsende liegt. Ein gültiger Ausbildungsvertrag ist vorzulegen. SchülerInnen legen eine Schulbescheinigung des Bildungsträgers vor. Die Leistungsreduzierung wird für maximal 3 ½ Jahre ab Beginn der Mitgliedschaft bzw. des Ausbildungsverhältnisses/des Schulbesuchs gewährt.

\*\* Studenten

Höchstens bis Ablauf des Quartals nach Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ist für jedes Semester vorzulegen. Sollte diese nicht einen Monat vor dem nächsten Quartalseinzug vorliegen, wird automatisch der volle Beitrag abgebucht.

\*\*\* Familienbeitrag

Familienbetrag kommt zur Anwendung, wenn beide Elternteile Mitglied des Vereins sind. Die Kinder sind dann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Verwitwete oder geschiedene Elternteile sind den Verheirateten gleichzustellen, wenn dem Mitglied dadurch ein finanzieller Vorteil erwächst.

\*\*\*\* Passivbeitrag (ohne sportliche Betätigung)

Der Passivbeitrag wird auf Antrag gewährt.

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind mit der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied im Verein wurden, werden automatisch im, auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Quartal voll zahlende Mitglieder, wenn nicht schriftlich vom Mitglied etwas anderes verlangt wird.

Die Beitragsordnung hat bis zur Änderung der Satzung und der Verabschiedung einer endgültigen Beitragsordnung Bestand.